

Ergänzende Bedingungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

i.S.v. Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) (im Weiteren: „AV-Vereinbarung“) zwischen **Agentur 22 Werbe GmbH**, Bavariaring 22, 80336 München (nachfolgend: **Auftragnehmer** genannt) und dem Kunden (nachfolgend: **Auftraggeber** genannt) (gemeinsam nachfolgend: „**die Parteien**“)

1. Anwendungsbereich, Gegenstand und Dauer der AV-Vereinbarung

- 1.1. **Gegenstand der AV-Vereinbarung:** Die AV-Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungserbringung des Auftraggebers (gemäß mitgeltender zur Leistungserbringung regelnder Dokumente) (im Weiteren: der „**Hauptvertrag**“) ergeben. Sie findet in diesem Zusammenhang Anwendung auf alle Tätigkeiten bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO (im Weiteren: „**Daten**“) des Auftraggebers gemäß Art. 28 DSGVO verarbeiten. Sofern in dieser AV-Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.
- 1.2. **Dauer der Vereinbarung, Kündigung:** Diese AV-Vereinbarung wird mit Abschluss des Hauptvertrages gültig und gilt für die Dauer des Hauptvertrages. Soweit durch den Auftragnehmer faktisch über die Laufzeit der AV-Vereinbarung hinaus personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden (z.B. bei Speicherung von Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten denen der Auftragnehmer unterfällt), gelten die vertraglichen Vereinbarungen zur Zweckbindung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen fort.



Agentur 22 Werbe GmbH

Bavariaring 22 . 80336 München . T 089 5390650 . F 089 53906522 . info@agentur22.de
Geschäftsführer Jan Imhoff und Marvin Schauer . Amtsgericht München HRB 121510 . USt.-IdNr. DE195605078
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg . IBAN DE12702501500005096698 . BIC BYLADEM1KMS
agentur22.de

1.3. **Einzelheiten zur Datenverarbeitung:** Art der Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung sowie Kategorien der betroffenen Personen werden im Hauptvertrag und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung sowie der **Anlage B** konkretisiert.

2. **Verantwortlichkeit**

2.1. **Zulässigkeit der Datenverarbeitung:** Dem Auftraggeber ist bewusst, dass er im Rahmen des Hauptvertrages als verantwortliche Stelle („**Verantwortlicher**“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO) alleine die Verantwortung für Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung trägt und wird in seinem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen schaffen, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

2.2. **Weisungen:** Dem Auftraggeber steht die Weisungsbefugnis aus dem Hauptvertrag zu. Die Weisungen werden durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden („**Einzelanweisung**“) vor. Mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform (E-Mail ist ausreichend) zu bestätigen. Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als gesondert zu vergütender Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Die Parteien werden sich einvernehmlich über eine angemessene Vergütung verständigen. Soweit im Hauptvertrag Regelungen zu Leistungsänderungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser Ziff. 2.2 vor.

3. **Pflichten des Auftragnehmers**

3.1. **Durchführung der Datenverarbeitung:** Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des im Hauptvertrag genannten Zwecks und gemäß der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern nicht ein Ausnahmefall nach Art. 28 Abs.3 lit.a DSGVO vorliegt. Ist der Auftragnehmer aufgrund seiner Branchen- bzw. Fachkenntnis der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden

Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass eine weisungsgerechte Verarbeitung zu einer Haftung des Auftragnehmers (z.B. nach Art. 82 DSGVO) führen kann, ist er berechtigt die weitere Verarbeitung bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen. Zu einer materiell-rechtlichen Prüfung von Weisungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin ist der Auftragnehmer jedoch nicht verpflichtet.

- 3.2. **Unterstützung bei Pflichten des Verantwortlichen:** Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber im erforderlichen Umfang und im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gemäß Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis Art. 36 DSGVO genannten Pflichten des Auftraggebers, auf Anfrage angemessen unterstützen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 3.3. **Zuverlässigkeit der Mitarbeiter:** Die vom Auftragnehmer mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen werden vom Auftragnehmer mit den für sie maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzes vertraut gemacht und in geeigneter Weise zu Verschwiegenheit verpflichtet. Den Mitarbeitern des Auftragnehmers wird dabei untersagt, Daten des Auftraggebers außerhalb der Weisung zu verarbeiten und Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 3.4. **Ansprechpartner auf Seiten Auftragnehmer:** Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber auf Anfrage einen Ansprechpartner für die im Rahmen dieser AV-Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.5. **Vorgehen bei Datenschutzverletzungen:** Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. **Unterstützung durch den Auftraggeber:** Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

4.2. **Ansprechpartner auf Seiten Auftraggeber:** Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer auf Anfrage einen ausreichend bevollmächtigten Ansprechpartner für sämtliche im Rahmen der AV-Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5. Einhaltung von Plattform- und Software-Bedingungen

5.1. Wird der Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Leistungen innerhalb von Plattformen und Arbeitsumgebungen oder mit Software, die von Drittanbietern angeboten werden (nachfolgend bezeichnet als "Drittumgebungen") tätig, verpflichten sich der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber, in diesem Rahmen die Geschäftsbedingungen (z. B. AGB, Nutzungsbedingungen, Datenschutz-bedingungen, Richtlinien, oder technische Vorgaben, insbesondere Facebook Plattform-Bedingungen, Facebook Entwickler-Richtlinien, Facebook Ads Richtlinien, Facebook Community Standards, Snap Advertising Policies, Snap Developer Terms Of Service, Snap Terms & Policies, Google Programmrichtlinien für Entwickler, Apple Developer Terms and Conditions) der Drittumgebungen einzuhalten.

5.2. Die Parteien verpflichten sich Daten (insbesondere personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen), die sie in diesem Rahmen von dem jeweiligen Anbieter

der Drittumgebungen erhalten oder in diesem Zusammenhang erheben oder sonst verarbeiten, nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu vereinbarten Zwecken zu verarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich diesbezüglich nur nach Weisung des Kunden zu handeln.

- 5.3. Der Auftragnehmer wird die Daten ohne Zustimmung des Auftraggebers keinen dritten Unternehmen oder Personen zur Verfügung zu stellen oder ihnen die Verarbeitung der Daten ermöglichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Fall des Einsatzes von Sub-/ oder Unterauftragnehmern, diese entsprechend den vorgenannten Verpflichtungen im Hinblick auf die Drittumgebungen ebenfalls und nachweislich zu verpflichten. Die Parteien sind jeweils berechtigt, die Beauftragung, bzw. Einsatz des Vertragspartners und seiner Sub-/ oder Unterauftragnehmer in diesem Rahmen gegenüber den Anbietern der Drittumgebungen offen zu legen.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (Art. 32 DSGVO)

- 6.1. **Technische/Organisatorische Maßnahmen:** Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes im erforderlichen Umfang gerecht wird. Hierfür wird der Auftragnehmer technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten treffen, die den Anforderungen des Art. 32 DSGVO genügen. Die vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser AV-Vereinbarung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in **Anlage A** beigefügt. Der Auftraggeber hat diese Maßnahmen vor dem Hintergrund der konkret vereinbarten Datenverarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau bewertet und für ausreichend befunden.
- 6.2. **Anpassungen:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, die getroffenen Maßnahmen jederzeit zu ändern, sofern sichergestellt ist, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über wesentliche Überarbeitungen seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen informieren.
- 6.3. **Home-Office Regelungen:**

- 6.3.1. Der Auftragnehmer darf seine Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen („Home-Office“) erlauben.
- 6.3.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch im „Home-Office“ der Beschäftigten des Auftragnehmers gewährleistet ist. Abweichungen von einzelnen vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem in Textform zu genehmigen.
- 6.3.3. Der Auftragnehmer trägt insbesondere Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im „Home-Office“ die Speicherorte so konfiguriert werden, dass eine lokale Speicherung von Daten auf IT-Systemen, die im „Home-Office“ verwendet werden, ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt und andere im Haushalt befindliche Personen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten.
- 6.3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass eine wirksame Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im „Home-Office“ durch den Auftraggeber möglich ist. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten sowie der weiteren im jeweiligen Haushalt lebenden Personen angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3.5. Sofern auch bei Unterauftragnehmern Beschäftigte im „Home-Office“ eingesetzt werden sollen, gelten die Regelungen der Absätze (6.3.1.) bis (6.3.4.) entsprechend.

7. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- 7.1. **Unterstützung bei Berichtigung, Löschung, Sperrung:** Der Auftragnehmer hat nach Weisung des Auftraggebers die im Auftrag verarbeiteten Daten jederzeit zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, sofern berechnete Interessen des Auftragnehmers nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer ist berechnete, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 7.2. **Abschluss vertraglicher Arbeiten, Rückgabe oder Löschung:** Für die Beendigung des Auftrages beauftragt der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Löschung der noch

beim Auftragnehmer vorhandenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, abweichende Weisungen zur Löschung oder Herausgabe seiner Daten für den Fall der Beendigung des Auftrages zu treffen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die bei abweichenden Vorgaben des Auftraggebers entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde

- 7.3. **Aufbewahrung durch den Auftragnehmer** Soweit berechnigte Interessen des Auftragnehmers (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen) einer Löschung entgegenstehen, werden die Daten erst nach Wegfall des Interesses gelöscht.

8. Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- 8.1. **Befugnis zur Unterauftragsvergabe:** Die Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit verbundenen Unternehmen oder Dritten (d.h. mit Dienstleistern, die den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung unterstützen und dabei Zugriff auf die Daten des Auftraggebers erhalten, z.B. Rechenzentren) ist dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Ziff. 7 jederzeit gestattet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der **Anlage B** aufgeführten Unternehmen im Rahmen der erbrachten Teilleistungen als Unterauftragsverarbeiter für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers mit Abschluss der AV-Vereinbarung als erteilt.
- 8.2. **Allgemeine schriftliche Genehmigung:** Beauftragt der Auftragnehmer dabei weitere Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 4 DSGVO (im Weiteren „**Unterauftragsverarbeiter**“) ist der Auftraggeber jedoch zu informieren, so dass er bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung durch Einspruch untersagen kann. Liegt ein Einspruch des Auftraggebers nicht binnen 4 Wochen nach Information durch den Auftragnehmer vor, gilt die Zustimmung des Auftragnehmers als erteilt. Der Auftragnehmer wird mit seinen Unterauftragsverarbeitern Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung treffen, die mindestens den Anforderungen der vorliegenden Bedingungen entsprechen.

- 8.3. **Ausgenommene Unterauftragnehmer** Nicht als informationspflichtige Unterauftragsverhältnisse im Sinne Ziff. 7.1 sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt um seine geschäftliche Tätigkeit auszuüben und die nicht im Kernbereich auf eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausgerichtet ist. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- 8.4. **Ausnahme von der Informationspflicht** Bei Vorliegen wichtiger datenschutzrechtlicher Gründe oder zwingender technischer Gründe des Auftragnehmers, die einen sofortigen Einsatz eines weiteren Unterauftragsverarbeiter erfordern (insbesondere bei Notfallsituationen, Gründen der Datensicherheit, zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit oder zur Abwendung eines drohenden Schadens bzw. Abwendung der Intensivierung oder Ausweitung eines bereits eingetretenen Schadens), kann dessen Beauftragung abweichend von Ziff. 7.1 unverzüglich erfolgen.
- 8.5. **Räumlicher Anwendungsbereich/Vollmacht:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers an Unterauftragnehmer in einem Drittland zu übermitteln und von diesem verarbeiten zu lassen, sofern die zwingenden gesetzlichen Vorschriften für Datenexporte in Drittländer erfüllt sind.

Soweit hierzu EU-Standardvertragsklauseln verwendet werden, wird der Auftragnehmer, wenn nötig, diese im Namen und im Auftrag des Auftraggebers abschliessen bzw. wird seinen Unterauftragnehmer berechtigen, die EU-Standardvertragsklauseln im Namen und im Auftrag des Auftraggebers mit seinem Sub-Unterauftragnehmer abzuschliessen. **Der Auftraggeber erteilt hiermit die notwendige Vertretungsvollmacht.**

Der Auftragnehmer stellt die dem Auftraggeber die erforderlichen Angaben und Informationen zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für Datenexporte in Drittländer vorab zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser AV-Vereinbarung bestehende Verarbeitungen oder Übermittlungen an ein Drittland ergeben sich aus **Anlage B**.

8.6. **Sub-Unterauftragnehmer:** Für den Einsatz von Sub-Unterauftragnehmer gilt diese Ziff. 7 entsprechend.

9. **Nachweismöglichkeiten & Kontrollrechte**

9.1. **Überprüfungen, Nachweis durch den Auftragnehmer:** Der Auftraggeber kann auf eigene Kosten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und Pflichten dieser AV-Vereinbarung durch den Auftragnehmer durch Einholung von Auskünften oder Nachweisen im Hinblick auf die betroffenen Datenverarbeitungsvorgänge kontrollieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser AV-Vereinbarung mit geeigneten Mitteln seiner Wahl nachweisen (beispielsweise durch Durchführung eines Selbstaudits, Vorlage eines aktuellen Testats oder einer Selbstauskunft, durch Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) Zertifikate zum Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder ISO 270001) oder Zertifikate nach Art. 42 DSGVO).

9.2. **Inspektionen:** Der Auftragnehmer wird vorrangig prüfen, ob die in Ziff. 8.1. eingeräumte Überprüfungsmöglichkeiten ausreichen. Sollten darüber hinaus in zu begründenden Ausnahmefällen (beispielsweise bei berechtigten Zweifeln, dass Nachweise i.S.v. 8.1 unzureichend oder unzutreffend sind, oder nicht vorgelegt werden, oder bei besonderen Vorfällen nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO) Kontrollen des Auftraggebers oder durch einen von diesem auf seine Kosten beauftragten Prüfers zur Einhaltung der Pflichten dieser AV-Vereinbarung, insbesondere der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, im Einzelfall erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers, ohne Störung dessen Betriebsablaufs nach Anmeldung durchgeführt. Der Auftragnehmer darf

Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers von der vorherigen schriftlichen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit (mindestens 14 Tage) und Benennung mindestens dreier alternativer Termine sowie von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen, sofern nicht besondere Vorfälle eine davon abweichende Kontrolle rechtfertigen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Kontrollen des Auftraggebers vor Ort, sind außer bei Vorliegen wichtiger datenschutzrechtlicher Gründe grundsätzlich als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und maximal auf einen Tag pro Kalenderjahr zu begrenzen.

- 9.3. **Ausgleich Inspektionsaufwand:** Sofern eine Kontrolle nicht aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftragnehmers erforderlich wurde und sofern keine wesentlichen Abweichungen von den Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser AV-Vereinbarung festgestellt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die für Kontrollmaßnahmen nach Ziff. 8.2 entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dies gilt auch für Inspektionen oder Kontrollen des Auftraggebers durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde.

10. **Anfragen betroffener Personen**

- 10.1. **Meldung von Anfragen:** Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Löschung seiner Daten oder Auskunft wenden sollte, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer wird das Ersuchen des Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 10.2. **Unterstützung bei Betroffenenrechten:** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen Weisung mit Informationen die der Auftraggeber für die

Erfüllung von Betroffenenanfragen benötigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

10.3. **Verantwortlichkeit für Betroffenenrechten:** Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

11. **Maßnahmen Dritter oder Rechte Dritte im Hinblick auf Daten**

Sollten Gegenstände, die Daten enthalten, durch Maßnahmen Dritter (etwa Pfändungen oder Beschlagnahmungen) oder von Rechten Dritter (Sicherungsübereignung) betroffen sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

12. **Haftung**

12.1. **Haftung:** Die zwischen den Parteien im Hauptvertrag getroffene Haftungsregelung gilt auch für die vorliegende Auftragsverarbeitung, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

12.2. **Gegenseitige Unterstützung:** Im Falle einer Inanspruchnahme einer der Parteien durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO oder einer Aufsichtsbehörde aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser AV-Vereinbarung, verpflichtet sich die jeweils andere Partei, die in Anspruch genommene Partei bei der Abwehr der Ansprüche angemessen zu unterstützen.

12.3. **Verantwortungsbereich Auftraggeber, Freistellung:** Soweit durch eine unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung im Rahmen dieses Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses ein Schaden entsteht und dieser Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung

entstanden ist, haftet hierfür alleine der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder der vom Auftraggeber erteilten Weisung gegen den Auftragnehmer erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. **Änderungen der AV-Vereinbarung:** Änderungen und Ergänzungen dieser AV-Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 13.2. **Gültigkeit der AV-Vereinbarung:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AV-Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel eine in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter, ersatzweiser Regelung vereinbaren. Dies gilt sinngemäß für unvollständige Klauseln.
- 13.3. **Gerichtsstand, Anwendbares Recht:** Auf diese AV-Vereinbarung gilt ausschließlich Deutsches Recht einschließlicher der Bestimmungen der DSGVO, ohne das UN-Kaufrecht. Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser AV-Vereinbarung ist München. Die Wahl des Gerichtsstands ist nur für den Auftraggeber ausschließlich.
- 13.4. **Geschäftsbedingungen:** Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung auf diese AV-Vereinbarung. Diese AV-Vereinbarung gilt gegenüber dem Auftraggeber auch dann ausschließlich, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen auch in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

13.5. **Rangfolge:** Bei Widersprüchen zwischen Inhalten dieser AV-Vereinbarung und Bestimmungen des Hauptvertrags hinsichtlich datenschutzrechtlicher Themen, gilt diese AV-Vereinbarung vorrangig. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Hauptvertrages unberührt und gelten für diese AV-Vereinbarung entsprechend.

13.6. **Anlagen:** Die nachfolgend aufgezählten Anlagen werden zum Bestandteil dieser AV-Vereinbarung:

- Anlage A: Technische und Organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO
- Anlage B: Einzelheiten zur Datenverarbeitung

Anlage A zu Ergänzende Bedingungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag: Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO. Weitere Maßnahmen zur Datensicherheit ergeben sich aus beauftragten Leistungen der Anbieter von Clouddiensten oder Rechenzentren.

M.1 Maßnahmen zur Vertraulichkeit

M.1.1 Beschreibung der Zutrittskontrolle:

- Gebäude - Die Büroräume befinden sich in einem Bürohaus in München.
- Außentüren - Die Zugänge zum Bürohaus und auch zu den Büroräumen sind Tag und Nacht verschlossen. Jeder Mitarbeiter*in ist dazu angehalten, dass die Eingangstüren und Fenster der Büroräume beim Verlassen verschlossen werden.
- Besucherregelung - Besucher erhalten erst nach Türöffnung durch den Empfang Zutritt zu dem Bürohaus und dann den Büroräumen. Der Empfang begrüßt Besucher an der Eingangstür und begleitet diese zu dem jeweiligen Ansprechpartner oder Besprechungsraum.
- Manuelles Schließsystem - Manuelles Schließsystem mit Schließzylinder
- Schlüsselverwaltung - Die Schlüsselvergabe und das Schlüsselmanagement erfolgt nach einem definierten Prozess, der sowohl zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses als auch zum Ende eines Arbeitsverhältnisses die Erteilung bzw. den Entzug von Zutrittsberechtigungen für Räume regelt.
- Serverraum - Der Serverraum ist verschlossen und gesichert.

M.1.2 Beschreibung der Zugangskontrolle:

- Abwesenheit Arbeitsplatz - Alle Mitarbeiter*innen sind angewiesen, ihre IT-Systeme zu sperren, wenn sie diese verlassen.
- Authentifikation mit Benutzer + Passwort - Authentifikation mit Benutzer + Passwort
- Benutzerberechtigungen - Um Zugang zu IT-Systemen zu erhalten, müssen Benutzer über eine entsprechende Zugangsberechtigung verfügen. Hierzu werden entsprechende Benutzerberechtigungen von Administratoren vergeben. Dies jedoch

nur, durch Freigabe nach einem definierten Prozess (On- und Offboarding bzw. Abteilungswechsel).

- Firewall - Einsatz von Firewalls zum Schutz des Netzwerkes.
- Internetzugriff - Der Zugriff von Servern und Clients auf das Internet und der Zugriff auf diese Systeme über das Internet ist ebenfalls durch Firewalls gesichert. So ist auch gewährleistet, dass nur die für die jeweilige Kommunikation erforderlichen Ports nutzbar sind. Alle anderen Ports sind entsprechend gesperrt.
- Monitoring - Auf den Servern der ist ein Intrusion-Prevention-System im Einsatz. Alle Server- und Client-Systeme verfügen über Virenschutzsoftware, bei der eine tagesaktuelle Versorgung mit Signaturupdates gewährleistet ist.
- Netzwerk-Segmentierung - Es besteht eine Netzwerksegmentierung und das interne Netzwerk bzw. WLAN ist vom Gäste-WLAN physisch oder per VLAN getrennt.
- Regelung zu mobilen Geräten - Mitarbeiter*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Vorgaben zur Verwendung dienstlicher Smartphones / Notebooks. Regelungen mit den Mitarbeiter*innen sind im Zuge der Homeoffice-Nutzung während Notfallsituationen (bspw. zur Pandemiebekämpfung) vereinbart.
- Remote Access - Remote-Zugriffe auf IT-Systeme erfolgen stets über verschlüsselte Verbindungen mit 2-Faktor-Authentifizierung.
- Zugang Serverraum - Der Zugang zum Serverraum ist über einen geregelten Prozess nur für einen bestimmten Personenkreis freigegeben.

M.1.3 Beschreibung der Zugriffskontrolle:

- Adminrechte - Berechtigungen für IT-Systeme und Applikationen werden ausschließlich von Administratoren eingerichtet.
- ADS, ERP etc. - Es gibt ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept mit der Möglichkeit der differenzierten Vergabe von Zugriffsberechtigungen, das sicherstellt, dass Beschäftigte abhängig von ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ggf. projektbasiert Zugriffsrechte auf Applikationen und Daten erhalten.
- Berechtigungskonzept - Berechtigungen werden grundsätzlich nach dem Need-to-Know-Prinzip vergeben. Es erhalten demnach nur die Personen Zugriffsrechte auf Daten, Datenbanken oder Applikationen, die diese Daten, Anwendungen oder Datenbanken warten und pflegen bzw. in der Entwicklung tätig sind.

- Datenlöschung - Sichere Löschung von Datenträgern vor deren Wiederverwendung (z.B. durch mehrfaches Überschreiben)
- Dokumentenvernichtung - Alle Mitarbeiter*innen sind angewiesen, Informationen mit personenbezogenen Daten und/oder Informationen über Projekte in die hierfür ausgewiesenen Vernichtungsbehältnisse einzuwerfen oder mit dem Schredder zu vernichten.
- Passwortregelung 2020 - Es ist eine Passworrichtlinie, die Länge und Komplexität technisch vorgibt, etabliert. Der Benutzer muss sein Initialpasswort mit der ersten Anmeldung wechseln und eine automatische Sperrung erfolgt bei wiederholter Falscheingabe.
- Softwareinstallation - Den Beschäftigten ist es grundsätzlich untersagt, nicht genehmigte Software auf den IT-Systemen zu installieren.
- Verschlüsselung von Datenträgern - Verschlüsselung von Datenträgern mit dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren
- Verschlüsselung von Smartphones - Verschlüsselung von Smartphones mit dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren.

M.1.4 Beschreibung der Weitergabekontrolle:

- Datenweitergabe - Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten darf jeweils nur in dem Umfang erfolgen, wie dies mit dem Kunden abgestimmt oder soweit dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen für den Kunden erforderlich ist.
- E-Mail-Verschlüsselung - Die E-Mail-Verschlüsselung erfolgt entweder mit S/MIME oder TLS (oder anderen, dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren), sofern dies vom Empfänger unterstützt wird.
- Kundenprojekt - Alle Mitarbeiter, die in einem Kundenprojekt arbeiten, werden im Hinblick auf die zulässige Nutzung von Daten und die Modalitäten einer Weitergabe von Daten instruiert.
- Mitarbeiterschulung - Die Mitarbeiter werden regelmäßig zu Datenschutzthemen geschult. Alle Mitarbeiter sind zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet worden.
- SSL / TLS Verschlüsselung - Einsatz von SSL-/TLS-Verschlüsselung bei der Datenübertragung im Internet.

M.1.5 Beschreibung des Trennungsgebots:

- Logische Mandantentrennung - Die eingesetzten IT-System verfügen über eine logische Mandantentrennung (softwareseitig). Die Trennung von Daten von verschiedenen Kunden/Projekten ist stets gewährleistet.
- Produktiv- und Testsystem - Trennung von Produktiv- und Testsystemen in Kundenprojekten.

M.1.7 Beschreibung der Verschlüsselung:

- Festplattenverschlüsselung - Darüber hinaus werden Daten auf Server- und Clientsystemen auf verschlüsselten Datenträgern gespeichert. Es befinden sich entsprechende Festplattenverschlüsselungssysteme im Einsatz.
- Serverzugriff - Ein administrativer Zugriff auf Serversysteme erfolgt grundsätzlich über verschlüsselte Verbindungen.
- Speicherung - Verschlüsselte Datenspeicherung (z.B. Dateiverschlüsselung nach AES256 Standard) und Nutzung sicherer Datenräume.
- Übertragung - Verschlüsselte Datenübertragung je nach Kundenanforderung, durch: E-Mailverschlüsselung nach S/Mime, VPN, verschlüsselte Internetverbindungen mittels TLS/SSL, Einsatz FTAPI - Datentransfertools).
- Kunden- (Admin-) Passwörter werden grundsätzlich verschlüsselt gespeichert.

M.2 Maßnahmen zur Integrität

M.2.1 Beschreibung der Eingabekontrolle:

- Benutzerkonten - Mit Projektbeginn werden zusammen mit den Kunden die Benutzerstrukturen bzw. Rollen bestimmt. Die Beschäftigten sind verpflichtet, stets mit ihren eigenen Benutzerkonten zu arbeiten. Benutzerkonten dürfen nicht mit anderen Personen geteilt bzw. gemeinsam genutzt werden.
- Stammdatenpflege - Die Eingabe, Änderung und Löschung von personenbezogenen Daten wird grundsätzlich protokolliert.
- Zugriffsrechte - Personenbezogene Zugriffsrechte zur Nachvollziehbarkeit der Zugriffe werden mit den Kunden zu den Projekten und Leistungen im Vorfeld abgestimmt.

M.3 Maßnahmen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit

M.3.1 Beschreibung der Verfügbarkeitskontrolle:

- Antivirensoftware - Einsatz von Antivirensoftware zum Schutz vor Malware auf allen Arbeitsplätzen.
- Auslagerung Datensicherung - Die Aufbewahrung der Datensicherung erfolgt an einen sicheren, ausgelagerten Ort. Die Datensicherung wird verschlüsselt.
- Backup- & Recoverykonzept - Es existiert ein dokumentiertes Backup- und Recoverykonzept, das täglich überprüft wird.
- Feuerlöschgeräte - CO2 Feuerlöschgeräte in Serverräumen.
- Klimaanlage - Klimaanlage in Serverräumen.
- Monitoring - Alle Serversysteme unterliegen einem Monitoring, das im Falle von Störungen unverzüglich Meldungen an einen Administrator auslöst.
- Patchmanagement - Alle internen Server- und Client-Systeme werden regelmäßig mit Sicherheits- und Software-Updates aktualisiert.
- Redundante Datenhaltung - Redundante Datenhaltung (gespiegelte Festplattensysteme und gespiegelter Server)
- Temperaturüberwachung - Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen.
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung - (USV) Unterbrechungsfreie Stromversorgung.
- Wiederherstellungstests - Das Einspielen der Datensicherung wird regelmäßig getestet.

M.3.2 Beschreibung der raschen Wiederherstellbarkeit:

- Datenwiederherstellungen - Regelmäßige und dokumentierte Datenwiederherstellungen.
- Notfallpläne - IT-Notfallpläne und Wiederanlaufpläne.

M.4 Weitere Maßnahmen zum Datenschutz

M.4.1 Beschreibung der Auftragskontrolle:

- Audits - Regelmäßige interne Datenschutzaudits des Datenschutzbeauftragten
- Auswahl - Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit und Subdienstleister)

- Datenverarbeitung - Die Verarbeitung der Datenhaltung erfolgt ausschließlich in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die Nutzung von projektbasierten Tools oder Leistungen kann eine Verarbeitung außerhalb des EWR beinhalten.
- Dienstleister - Bei der Einbindung von externen Dienstleistern oder Dritten wird entsprechend den Vorgaben jeweils anzuwendenden Datenschutzrechts eine angemessene Datenschutzregelung getroffen. Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO. Mit Dienstleistern in Drittländern werden zusätzliche Vereinbarungen, wie EU-Standardvertragsklauseln getroffen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach Vorgabe der DSGVO herzustellen.
- DSB - Benennung eines Datenschutzbeauftragten: Stephan Krischke erreichbar unter datenschutz@agentur22.de
- Laufende Überprüfung - Auftragnehmer werden auch während des Vertragsverhältnisses regelmäßig kontrolliert.
- Schulung - Schulungen aller zugriffsberechtigten Mitarbeiter*innen. Regelmäßig stattfindende Nachschulungen.
- Verpflichtung - Verpflichtung auf die Vertraulichkeit gem. Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO.
- Datenschutzerfordernungen in Kundenprojekten - Bei allen Leistungen gegenüber unseren Kunden sind die Mitarbeiter*innen sensibilisiert die Datenschutzgrundsätze und Anforderungen der DSGVO einzuhalten.

M.4.2 Beschreibung des Managementsystems zum Datenschutz:

- DSMS - Im Unternehmen ist ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) implementiert. Die Richtlinien werden regelmäßig im Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert und angepasst.
- DST - Es ist Datenschutz- und Informationssicherheits-Team (DST) eingerichtet, das Maßnahmen im Bereich von Datenschutz und Datensicherheit plant, umsetzt, evaluiert und Anpassungen vornimmt.
- Incident-Response-System - Es ist insbesondere sichergestellt, dass Datenschutzvorfälle von allen Mitarbeitern erkannt und unverzüglich dem DST gemeldet werden. Dieses wird den Vorfall sofort untersuchen. Soweit Daten betroffen

sind, die im Auftrag von Kunden verarbeitet werden, wird Sorge dafür getragen, dass diese unverzüglich über Art und Umfang des Vorfalls informiert werden.

- Meldung Aufsichtsbehörde - Bei der Verarbeitung von Daten für eigene Zwecke wird im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Kenntnis von dem Vorfall erfolgen.
- Software Voreinstellungen - Einsatz von Software mit datenschutzfreundlichen Voreinstellungen gem. (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

Anlage B - Einzelheiten zur Datenverarbeitung

Diese Anlage B regelt in Verbindung mit der AV-Vereinbarung ergänzend zum Hauptvertrag die Modalitäten zur Verarbeitung von Daten im Auftrag im Zusammenhang dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag.

Gegenstand der Datenverarbeitung, Art der Daten, Kategorien der Betroffenen sowie der Unterauftragnehmer

Der Umfang, Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich abschließend aus dem Hauptvertrag und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung. Nachfolgend wird der Umfang der unterschiedlichen Leistungen konkretisiert:

- **Erstellung und dem Versand von Werbemaßnahmen** (Mailings). Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Erstellung und Design von Broschüren, Flyern oder anderen Printmedien
 - Erstellung der Druckvorlagen und Bereitstellung der Empfängerlisten durch den Auftraggeber
 - Versand der Druckvorlage an die Druckerei mit direkter Zustellung an den Kunden des Auftraggebers
 - Hinweis: Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Kunden für den Empfang von Werbemaßnahmen zugestimmt haben.
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:
 - Kontakt- und Adressdaten der Kunden des Auftraggebers
 - Beschäftigtendaten (Name, E-Mail, Telefon)
 - Bestellhistorie
 - Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen**:
 - Beschäftigte des Auftraggebers
 - Kunden des Auftraggebers
 - **Unterauftragnehmer**: Der Auftragnehmer nimmt für die Ausführung des Auftrags Leistungen von Druckereien in Anspruch. Die Druckereien benötigen die Daten zum Druck der Werbemaßnahmen und ggfs. dem Versand an den

Empfänger. In den überwiegenden Fällen werden keine personenbezogenen Daten weitergegeben. Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, findet eine gesonderte Abstimmung mit dem Auftraggeber statt.

- **Erstellung und Druck von Visitenkarten.** Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Design der Visitenkarten unter Verwendung des Unternehmenslogos und Angaben zum Mitarbeiter
 - Erstellung von Druckvorlagen
 - Versand der Druckvorlage an die Druckerei
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:
 - Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail etc.) der Mitarbeiter
 - Angaben zur Position des Mitarbeiters
 - Kunden- und Bestellhistorie
 - Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen**:
 - Beschäftigte des Auftraggebers
 - **Unterauftragnehmer:** Der Auftragnehmer nimmt für die Ausführung des Auftrags Leistungen von Druckereien in Anspruch. Die Druckereien benötigen die Daten zum Druck der Werbemaßnahmen und ggfs. dem Versand an den Empfänger. In den überwiegenden Fällen werden keine personenbezogenen Daten weitergegeben. Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, findet eine gesonderte Abstimmung mit dem Auftraggeber statt.

- **Durchführung einer Marktforschung.** Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Beratung des Auftraggebers zur Erstellung der Aufgabe
 - Ggfs. Beauftragung von Marktforschungsunternehmen
 - Durchführung der Marktforschung, ggfs. mit Beauftragung eines Marktforschungs-unternehmen
 - Aufbereitung und Auswertung der Daten, ggfs. auch Anonymisierung
 - Datenweitergabe an den Auftraggeber
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Daten der Marktforschung: Marktsegmente, Kaufverhalten, Kundenzufriedenheit, Kaufmotive etc.
 - Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail etc.) der Mitarbeiter
- Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen**:
 - Dritte
 - Ggfs. Kunden des Auftraggebers
 - Beschäftigte des Auftraggebers
- **Unterauftragnehmer**: Keine

- **Erstellung und dem Versand von Werbemaßnahmen** (Mailings). Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Erstellung und Design von Bröschüren, Flyern oder anderen Printmedien
 - Erstellung der Druckvorlagen und Bereitstellung der Empfängerlisten durch den Auftraggeber
 - Versand der Druckvorlage an die Druckerei mit direkter Zustellung an den Kunden des Auftraggebers
 - Hinweis: Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Kunden für den Empfang von Werbemaßnahmen zugestimmt haben.
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:
 - Kontakt- und Adressdaten der Kunden des Auftraggebers
 - Beschäftigtendaten (Name, E-Mail, Telefon)
 - Bestellhistorie
 - Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen**:
 - Beschäftigte des Auftraggebers
 - Kunden des Auftraggebers
 - **Unterauftragnehmer**: Zur Ausführung des Auftrags stehen unterschiedliche Anbieter bzw. technische Möglichkeiten zur Verfügung. Die Auswahl findet zusammen mit dem Auftraggeber während der Durchführung des Auftrags statt.

- **Promotionmaßnahmen, wie Gewinnspiele**. Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Beratung und Konzeption der Maßnahme
 - Erstellung und Programmierung der Maßnahme / Aktion

- Durchführung der Maßnahme / Aktion und Auswertung der Teilnehmer
 - Datenauswertung und Weitergabe an den Auftraggeber
 - Erstellung von Auswertung für den Auftraggeber
 - Hinweis: Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Vorgaben der DSGVO in Bezug auf das Kopplungsverbot und den Zweck der Maßnahme zu berücksichtigen.
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:
 - Kontakt- und Adressdaten der Teilnehmer
 - Nutzungsdaten (z.B. Protokollierung der Aktivitäten, Log-Files, IP-Adresse)
 - Beschäftigendaten (Name, E-Mail, Telefon)
 - Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen**:
 - Interessenten und Dritte
 - Beschäftigte des Auftraggebers
 - **Unterauftragnehmer**: Zur Ausführung des Auftrags stehen unterschiedliche Anbieter bzw. soziale Medien zur Verfügung. Die Auswahl findet zusammen mit dem Auftraggeber während der Durchführung des Auftrags statt.
-
- **Suchmaschinenwerbung (SEA) und Re-Marketing**. Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Erstellung, Nutzung und Verwaltung des Google AdWords Kontos des Auftraggebers
 - Erstellung und Verwaltung von Anzeigen und Kampagnen
 - Analyse und Auswertung der Werbemaßnahmen
 - Regelmäßige Erstellung von Auswertungen
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:
 - Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail etc.) der Mitarbeiter
 - Daten (IP-Adressen etc.) der von Google AdWords erfassten Klicks und Einblendungen in den Suchmaschinen (Nutzungsdaten)
 - Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen**:
 - Beschäftigte des Auftraggebers
 - Interessenten und Kunden des Auftraggebers
 - Ggfs. Dritte

- **Unterauftragnehmer:** Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Google AdWords in Anspruch, die im Auftrag Daten des Auftraggebers verarbeiten und der Auftragnehmer lediglich Zugriff darauf erhält.

- **Betreuung und Pflege von Unternehmensseiten / Profilen in sozialen Netzwerken.** Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Erstellung und Betreuung der Unternehmensseiten / Profile
 - Erstellung und Beantwortung von Beiträgen, sog. "Posts"
 - Erstellung und Verwaltung von Werbemaßnahmen unter Verwendung der vom Betreiber bereitgestellten Funktionen
 - Weitergabe der gewonnenen "Leads" an den Auftraggeber
 - Auswertung der Werbemaßnahmen
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:
 - Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail etc.) der Mitarbeiter
 - Verlaufs- und Besuchsdaten der "Follower"
 - Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen:**
 - Beschäftigte des Auftraggebers
 - Interessenten und Kunden (Follower) des Auftraggebers
 - Dritte im Sinne als Nutzer der sozialen Netzwerke
 - **Unterauftragnehmer:** Keine, der Auftraggeber vereinbart die erforderlichen Regelungen mit den Anbietern der sozialen Medien ab.

- **Analyse und Auswertung von Besuchern der Webseite.** Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Erstellung, Nutzung und Verwaltung des Google Analytics Kontos des Auftraggebers
 - Analyse und Auswertung der Webseitenzugriffe
 - Regelmäßige Erstellung von Auswertungen
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:
 - Daten (IP-Adressen, Profile etc.) der von Google Analytics erfassten Webseitenbesucher (Nutzungsdaten)
 - Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen:**

- Beschäftigte des Auftraggebers
 - Interessenten und Kunden des Auftraggebers
 - Ggfs. Dritte
- **Unterauftragnehmer:** Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Google Analytics in Anspruch, die im Auftrag Daten des Auftraggebers verarbeiten und der Auftragnehmer lediglich Zugriff darauf erhält.

- **Erstellung und Betreuung der Webseite.** Diese Beauftragung beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:
 - Programmierung, Design und Erstellung der Webseite
 - Administration, Wartung und Support des Content Management Systems (CMS) und der Datenbank
 - Ggfs. Auswertung von Daten aus Formularen und Anfragen
 - Folgende **Datenarten** sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:
 - Vertriebs- und Marketingdaten (Anfragen, Bestellungen)
 - Kunden- und Interessentendaten (z.B. Anschriften, Ansprechpartner, Kontaktdaten, Kommentare) und deren Historie
 - Nutzungsdaten (z.B. Protokollierung der Nutzeraktivitäten, Log-Files, IP-Adresse)
 - Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen:**
 - Kunden und Interessenten des Auftraggebers
 - Beschäftigte des Auftraggebers
 - Ggfs. Dritte
 - **Unterauftragnehmer:** Keine, der Auftraggeber erteilt die Aufträge gegenüber den Webhosting Anbietern.